



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

100. Jahrgang

Nr. 9

14. Mai 2007

INHALT

Nr.		Seite
131	Gesetz zur Änderung der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Speyer	358
132	Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Speyer	361

Der Diözesanadministrator

131 Gesetz zur Änderung der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Speyer

Mit Datum vom 2. Februar 2007 wurde die revidierte Fassung des Diözesanpastoralplanes „Kirche leben in der Pfarrgemeinde“ in Kraft gesetzt (OVB 2007, S. 270–306). Auf Grund der darin getroffenen Neuerungen wird die Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Speyer vom 1. Januar 2003 (OVB 2002, S. 66–75) wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) In Pfarreiengemeinschaften kann durch Beschluss der bestehenden Pfarrgemeinderäte ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat gebildet werden. Ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat kann auch für einen Teil der zu einer Pfarreiengemeinschaft gehörenden Pfarreien gebildet werden. Die Pfarrgemeinderäte sind zur Beratung dieser Frage rechtzeitig vor der Neuwahl zu einer gemeinsamen Sitzung gemäß § 3 Abs. 6 einzuladen, wenn der Pfarrer oder einer der Pfarrgemeinderäte dies beantragen. Jeder Pfarrgemeinderat fasst einen eigenen Beschluss. Der Beschluss zur Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates bedarf gemäß § 12 Abs. 6 einer Zweidrittelmehrheit.

(3) Sofern in einer Pfarreiengemeinschaft mehrere Pfarrgemeinderäte bestehen, bilden diese einen gemeinsamen Hauptausschuss.

Der Hauptausschuss ist zuständig für die pastoralen Angelegenheiten, die alle Pfarreien gemeinsam betreffen. Insbesondere koordiniert er die Gottesdienste in den Pfarreien und trägt Sorge um die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Grunddiensten.

Der Hauptausschuss besteht aus

- dem Pfarrer,
- den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte, in deren Verhinderungsfall den stellvertretenden Vorsitzenden,
- sowie je einem von jedem der beteiligten Pfarrgemeinderäte delegierten Mitglied.

Die anderen haupt- und nebenamtlich für die Pfarrseelsorge tätigen Seelsorger und Seelsorgerinnen sowie die pastoralen Ansprechpersonen gemäß 2.3.2 des Pastoralplanes sind beratende Mitglieder.

Die Beschlüsse des Hauptausschusses sind für alle Pfarreien verbindlich.“

2. In § 2 Ziff. 10 und in § 11 Abs. 1 werden jeweils die Worte „bzw. der Pastoralteamleiterin / dem Pastoralteamleiter“ gestrichen.
3. § 3 Abs. 1 wird gestrichen. § 3 Sätze 1 und 2 werden zu § 3 Abs. 1.
4. Im neuen § 3 Abs. 1 werden die Worte „und die Pastoralteamleiterin / den Pastoralteamleiter“ gestrichen.
5. § 3 Abs. 3 Buchst. b) wird wie folgt neu gefasst:
„Festlegung der regelmäßigen Gottesdienstzeiten. In Pfarreiengemeinschaften, die keinen gemeinsamen Pfarrgemeinderat haben, obliegt dies dem Hauptausschuss;“
6. In § 3 Abs. 4 wird folgender Buchst. f) angefügt:
„f) die Beauftragung einer pastoralen Ansprechperson für die Pfarrei.“
7. In § 3 Abs. 5 werden die Worte „bzw. die Pastoralteamleiterin / den Pastoralteamleiter“ gestrichen.
8. § 3 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Sofern in Pfarreiengemeinschaften ein Hauptausschuss nach § 1 Abs. 3 besteht, kann dieser zur Beratung von gemeinsamen Angelegenheiten die betroffenen Pfarrgemeinderäte zu einer gemeinsamen Sitzung einladen. Dabei bleiben die Rechte jedes einzelnen Pfarrgemeinderates gewahrt.“
9. In § 4 Abs. 5 werden die Worte „die Pastoralteamleiterin / der Pastoralteamleiter, die Verantwortlichen für die seelsorglichen Grunddienste“ gestrichen.
10. In § 4 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „bzw. der Pastoralteamleiterin / des Pastoralteamleiters im Einvernehmen mit dem Pfarrer“ gestrichen.
11. Nach § 4 Abs. 6 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Die Kooptierung eines Mitglieds gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 verringert nicht die Zahl der hinzuwählbaren Mitglieder.“
12. In § 4 Abs. 7 wird nach den Worten „die Pastoralreferentin / der Pastoralreferent,“ die folgende Zeile neu eingefügt:
„die pastorale Ansprechperson gemäß 2.3.2 des Pastoralplanes,“
13. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „zusammen mit der Pastoralteamleiterin / dem Pastoralteamleiter“ gestrichen.
14. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „Ungültigkeitserklärung“ durch das Wort „Ungültigerklärung“ ersetzt.

15. In § 9 Abs. 2 und in § 12 Abs. 8 werden jeweils die Worte „bzw. der Pastoralteamleiterin / des Pastoralteamleiters“ gestrichen.
16. In § 12 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „bzw. die Pastoralteamleiterin / der Pastoralteamleiter“ gestrichen sowie die Worte „er/sie“ durch das Wort „er“ und die Worte „seinen/ihren“ durch das Wort „seinen“ ersetzt.
17. § 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Pfarrgemeinderat bildet Ausschüsse für die drei Grunddienste der Katechese, der Liturgie und der Caritas. Die Leitung überträgt er für die Dauer der Wahlperiode einem Gemeindemitglied, das in dem betreffenden Grunddienst besondere Verantwortung wahrnimmt, nach Möglichkeit der Leiterin oder dem Leiter einer Arbeitsgruppe nach Abschnitt 2.3.3 des Pastoralplanes. Sofern dieses Gemeindemitglied nicht bereits dem Pfarrgemeinderat mit Stimmrecht angehört, wird es mit der Übertragung der Leitung als stimmberechtigtes Mitglied kooptiert.“

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Mai 2007 in Kraft. Das Bischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, die geänderte Satzung neu auszufertigen.

Speyer, den 25. April 2007



Weihbischof Otto Georgens
Diözesanadministrator

Bischöfliches Ordinariat

132 Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Speyer in der Fassung vom 1. Januar 2003, zuletzt geändert am 25. April 2007

Das Zeugnis der Kirche für Jesus Christus und sein Evangelium, der Dienst für die Menschen in der Welt von heute und die Feier unseres Glaubens im Gottesdienst können nur in gemeinsamer Verantwortung aller Glieder des Volkes Gottes gelingen. Diese Verantwortung zu fördern ist Auftrag des Pfarrgemeinderates. So dient er dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche.

§ 1 Bildung von Pfarrgemeinderäten, Hauptausschuss

(1) Ein Pfarrgemeinderat ist in allen Pfarrgemeinden und Kuratien zu bilden. In Filialgemeinden, in denen bisher Pfarrgemeinderäte bestehen, können diese auch künftig gebildet werden.

(2) In Pfarreiengemeinschaften kann durch Beschluss der bestehenden Pfarrgemeinderäte ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat gebildet werden. Ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat kann auch für einen Teil der zu einer Pfarreiengemeinschaft gehörenden Pfarreien gebildet werden. Die Pfarrgemeinderäte sind zur Beratung dieser Frage rechtzeitig vor der Neuwahl zu einer gemeinsamen Sitzung gemäß § 3 Abs. 6 einzuladen, wenn der Pfarrer oder einer der Pfarrgemeinderäte dies beantragen. Jeder Pfarrgemeinderat fasst einen eigenen Beschluss. Der Beschluss zur Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates bedarf gemäß § 12 Abs. 6 einer Zweidrittelmehrheit.

(3) Sofern in einer Pfarreiengemeinschaft mehrere Pfarrgemeinderäte bestehen, bilden diese einen gemeinsamen Hauptausschuss.

Der Hauptausschuss ist zuständig für die pastoralen Angelegenheiten, die alle Pfarreien gemeinsam betreffen. Insbesondere koordiniert er die Gottesdienste in den Pfarreien und trägt Sorge um die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Grunddiensten.

Der Hauptausschuss besteht aus

- dem Pfarrer,
- den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte, in deren Verhinderungsfall den stellvertretenden Vorsitzenden,
- sowie je einem von jedem der beteiligten Pfarrgemeinderäte delegierten Mitglied.

Die anderen haupt- und nebenamtlich für die Pfarrseelsorge tätigen Seelsorger und Seelsorgerinnen sowie die pastoralen Ansprechpersonen gemäß 2.3.2 des Pastoralplanes sind beratende Mitglieder.

Die Beschlüsse des Hauptausschusses sind für alle Pfarreien verbindlich.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben des Pfarrgemeinderates sind insbesondere

1. den Pfarrer und die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen sowie alle die Pfarrgemeinde betreffenden Fragen zusammen mit ihnen zu beraten, gemeinsam mit ihnen Maßnahmen zur Verlebendigung der Gemeinde zu beschließen und für deren Durchführung Sorge zu tragen;
2. das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Gemeinde zu stärken, die Charismen in der Gemeinde zu entdecken, Verantwortliche für die verschiedenen Dienste zu finden, für deren Befähigung Sorge zu tragen und sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen;
3. Ideen und Initiativen zum Glaubenszeugnis in der Gemeinde zu entwickeln;
4. Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde an liturgischen Feiern einzubringen;
5. den diakonischen Dienst im karitativen und sozialen Bereich zu fördern und mitzutragen;
6. eine Berufungspastoral zu fördern, die die Gemeinde befähigt, für Gott und sein persönliches Wort sensibel und hörfähig zu sein;
7. über alle Neuerungen, die der Diözesanpastoralplan für die Pfarreien vorsieht, zu beraten und für die eigene Gemeinde entsprechend zu beschließen;
8. die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Pfarrgemeinde zu sehen, ihr in der Gemeindegarbeit gerecht zu werden und die Möglichkeiten seelsorglicher Hilfe zu suchen;
9. gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen;
10. die Anliegen der Pfarrgemeinde zusammen mit dem Pfarrer in der Öffentlichkeit zu vertreten;
11. die Verantwortung der Gemeinde für Mission und „Eine Welt“ wachzuhalten;

12. die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern;
13. katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen der Gemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen;
14. Kontakte zu denen zu suchen, die dem Gemeindeleben fernstehen;
15. die Gemeinde regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit in der Pfarrei und ihre Probleme zu unterrichten;
16. für die Verwirklichung der anstehenden Aufgaben sich auf das in der Gemeinde personell Mögliche und in der Sache Notwendige zu konzentrieren und dementsprechend Schwerpunkte zu setzen;
17. Vertreterinnen oder Vertreter der Pfarrgemeinde für andere kirchliche Gremien zu wählen, soweit hierfür die Zuständigkeit des Pfarrgemeinderates vorgesehen ist;
18. vor Besetzung der Pfarrstelle den Bischof über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu unterrichten.

§ 3 Rechte

(1) Der Pfarrgemeinderat wirkt bei allen Aufgaben, die die Pfarrgemeinde betreffen, je nach Sachbereich beratend oder beschließend mit. Im Bereich des Weltendienstes kann er unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Gemeinde in eigener Verantwortung tätig werden und Entscheidungen treffen. Im Bereich der Pastoral unterstützt er den Pfarrer und wirkt beratend mit, soweit ihm diese Satzung in einzelnen Angelegenheiten nicht weitergehende Rechte zukommen lässt.

(2) Der Pfarrgemeinderat entsendet eine Beauftragte oder einen Beauftragten mit beratender Stimme in den Verwaltungsrat. Für die Vermögensverwaltung erarbeitet der Pfarrgemeinderat pastorale Richtlinien und gibt gemäß § 2 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) vor Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes seine Stellungnahme ab.

(3) Die Zustimmung des Pfarrgemeinderates ist notwendig vor Entscheidungen über

- a) Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Gemeinde. Dies gilt unter anderem für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, Erstkommunion, Fronleichnamfest, Begräbnisfeiern;

- b) Festlegung der regelmäßigen Gottesdienstzeiten. In Pfarreiengemeinschaften, die keinen gemeinsamen Pfarrgemeinderat haben, obliegt dies dem Hauptausschuss;
 - c) Gestaltung von Festtagen der Pfarrei;
 - d) öffentliche Veranstaltungen der Pfarrgemeinde;
 - e) Herausgabe eines Pfarr- oder Gemeindebriefes;
 - f) die Anstellung von Personen für die pfarrlichen Dienste, sofern die Kirchenstiftung Anstellungsträger ist. Davon ausgenommen ist die Anstellung von Personen für erzieherische bzw. soziale Einrichtungen der Pfarrei.
- (4) Der Pfarrgemeinderat ist zu hören vor Entscheidungen über
- a) Gestaltung des liturgischen Lebens,
 - b) Erlass von Hausordnungen für Pfarr- und Jugendheime,
 - c) Neubauten, Umbauten oder Nutzung von Kirche, Pfarrhaus und anderen pfarreigenen oder von der Pfarrei genutzten Gebäuden und Anlagen,
 - d) technische und künstlerische Ausstattung der Kirche,
 - e) Änderung der Pfarrorganisation. Bei diesbezüglichen Eingaben an das Bischöfliche Ordinariat ist die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates beizufügen,
 - f) die Beauftragung einer pastoralen Ansprechperson für die Pfarrei.
- (5) Der Pfarrgemeinderat ist durch den Pfarrer zu informieren über
- a) die Arbeit des Pastoralteams,
 - b) besondere pastorale Situationen in der Gemeinde,
 - c) künftig zu erwartende Entwicklungen,
 - d) Beschlüsse überpfarrlicher Gremien und Anordnungen des Bischöflichen Ordinariats, die sich maßgeblich auf die Gestaltung des Pfarrlebens auswirken,
 - e) besondere Maßnahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung,
 - f) besondere Maßnahmen der in der Pfarrei tätigen Organisationen,
 - g) Neugründung von Gruppen kirchlicher Verbände und katholischer Organisationen.
- (6) Sofern in Pfarreiengemeinschaften ein Hauptausschuss nach § 1 Abs. 3 besteht, kann dieser zur Beratung von gemeinsamen Angelegenheiten die betroffenen Pfarrgemeinderäte zu einer gemeinsamen Sitzung ein-

laden. Dabei bleiben die Rechte jedes einzelnen Pfarrgemeinderates gewahrt.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Der Pfarrgemeinderat setzt sich zusammen aus Mitgliedern mit beschließender Stimme (gewählte, amtliche und hinzugewählte) und Mitgliedern mit beratender Stimme.

(2) Die Pfarrgemeinde wählt nach der Wahlordnung in geheimer und unmittelbarer Wahl. Die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates beträgt in Pfarreien:

- bis 1000 Katholiken 6,
- bis 2000 Katholiken 8,
- bis 3000 Katholiken 10,
- bis 4000 Katholiken 12,
- über 4000 Katholiken 14.

Wo ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat nach § 1 Abs. 2 gewählt wird, ist die Gesamtzahl der Katholiken aller beteiligten Pfarreien zugrunde zu legen.

(3) In Pfarreien, die aus mehreren bürgerlichen Gemeinden oder Ortsteilen bestehen, kann vor der Wahl durch den Pfarrgemeinderat festgelegt werden, wie viele Mitglieder aus jeder dieser Gemeinden oder aus jedem dieser Ortsteile zu wählen sind. Dieser Beschluss muss mit der Aufforderung Wahlvorschläge zu unterbreiten veröffentlicht werden.

(4) Wo ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat nach § 1 Abs. 2 gewählt wird, legen die Pfarrgemeinderäte der beteiligten Pfarreien gemäß § 3 Abs. 6 fest, wie viele Mitglieder aus jeder dieser Pfarreien zu wählen sind. Dieser Beschluss muss mit der Aufforderung Wahlvorschläge zu unterbreiten veröffentlicht werden. Jede Pfarrei wählt jeweils ihre Vertreter und Vertreterinnen.

(5) Amtliche Mitglieder sind der Pfarrer und ein Mitglied jedes Verwaltungsrates.

(6) Die Mitglieder kraft Amtes und die gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates können weitere Mitglieder auf Vorschlag des Pfarrers hinzuwählen. Gehört keine Vertreterin / kein Vertreter der Jugend durch Wahl dem Pfarrgemeinderat an, so ist eine Vertreterin / ein Vertreter der kirchlich anerkannten Jugendverbände mit Stimmrecht hinzuwählen.

Die Zahl der Hinzugewählten beträgt maximal die Hälfte der direkt gewählten stimmberechtigten Mitglieder. Die Zuwahl kann im Rahmen der Konstituierung und während der gesamten Amtszeit erfolgen. Die Koop-

tierung eines Mitglieds gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 verringert nicht die Zahl der hinzuwählbaren Mitglieder.

(7) Als Mitglieder mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates teil:

die weiteren Geistlichen mit einem Seelsorgeauftrag für die Pfarrei,

die Gemeindereferentin / der Gemeindereferent,

die Pastoralreferentin / der Pastoralreferent,

die pastorale Ansprechperson gemäß 2.3.2 des Pastoralplanes,

eine Vertretung der in der Pfarrei tätigen Ordensleute,

eine Vertretung der in der Pfarrei tätigen Religionslehrerinnen und Religionslehrer,

die Leiterin / der Leiter der in der Pfarrei bestehenden Kindertageseinrichtung in katholischer Trägerschaft.

§ 5 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind katholische Christen, die das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Katholische Christen unter 16 Jahren sind wahlberechtigt, wenn sie das Sakrament der Firmung empfangen haben.

§ 6 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind katholische Christen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in der Pfarrei seit 3 Monaten ihre Hauptwohnung haben oder in ihr wichtige Aufgaben wahrnehmen.

(2) Ein Gemeindemitglied, das in seinen kirchlichen Mitgliedsrechten eingeschränkt ist, kann gewählt werden, wenn dies die Glaubwürdigkeit als Pfarrgemeinderatsmitglied nicht beeinträchtigt.

(3) Wählbarkeit zu mehreren Pfarrgemeinderäten ist unzulässig.

§ 7 Konstituierung

(1) Nach Hinzuwahl der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 6 findet die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates innerhalb von 5 Wochen nach der Wahl statt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) Zu Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder des Pfarrgemeinderates durch den Pfarrer in einem Pfarrgottesdienst vorgestellt.

§ 8 Amtszeit

Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt 4 Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neu gewählten Pfarrgemeinderates.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Ungültigerklärung der Wahl.
- (2) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft aberkannt werden. Die Aberkennung erfolgt auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers nach Einschaltung der Schiedsstelle im Bistum Speyer durch den Bischof.
- (3) Will ein Mitglied freiwillig aus dem Pfarrgemeinderat ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Angaben der Gründe dem / der Vorsitzenden gegenüber zu erklären. Amtliche Mitglieder können freiwillig nicht ausscheiden.

§ 10 Ergänzung des Pfarrgemeinderates bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Pfarrgemeinderates vorzeitig aus, oder wird die Mitgliedschaft aberkannt, so rückt für den Rest der Wahlperiode die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft von hinzugewählten Mitgliedern kann für den Rest der Wahlperiode eine Hinzuwahl erfolgen (vgl. § 4 Abs. 6).

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Pfarrer, der / dem Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer. Vorsitzende / Vorsitzender, Stellvertreterin / Stellvertreter und Schriftführerin / Schriftführer werden vom Pfarrgemeinderat gewählt.
- (2) Die/der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor und trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates.

(3) Die/der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen.

§ 12 Arbeitsweise

(1) Der Pfarrgemeinderat soll wenigstens vierteljährlich zusammentreten. Die / der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates, im Verhinderungsfall die / der stellvertretende Vorsitzende, lädt die Mitglieder des Pfarrgemeinderates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher zu den Sitzungen ein. Außer zu den regelmäßigen Sitzungen muss eingeladen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies unter Angabe der zu behandelnden Themen schriftlich beantragen.

(2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschließt.

(3) Die Leitung der Sitzung obliegt der/dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates. Im Verhinderungsfall nimmt diese Aufgabe die/der stellvertretende Vorsitzende wahr.

(4) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtmäßig eingeladen sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Pfarrgemeinderat bei der nächsten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung, zu der rechtmäßig eingeladen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Der Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Der Beschluss zur Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates nach § 1 Abs. 2 bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Erklärt der Pfarrer förmlich und unter Angabe der Gründe, dass er aufgrund der durch seinen amtlichen Auftrag gegebenen pastoralen Verantwortung gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage muss im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut beraten werden. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bischof.

(8) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr

gegeben, kann der Bischof angerufen werden. Er verfügt die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

(9) Über die Sitzung des Pfarrgemeinderates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll erhalten alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb zwei Wochen nach Zustellung gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wird. Einsprüche gegen das Protokoll werden bei der nächsten Sitzung beraten.

Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

(10) Die Beschlüsse des Pfarrgemeinderates sind in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, falls der Pfarrgemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(11) Für die Arbeitsweise des Hauptausschusses gelten die Bestimmungen des § 12 entsprechend. Die Leitung des Hauptausschusses obliegt im jährlichen Wechsel einem/einer Vorsitzenden der beteiligten Pfarrgemeinderäte.

§ 13 Sachausschüsse

(1) Der Pfarrgemeinderat bildet Ausschüsse für die drei Grunddienste der Katechese, der Liturgie und der Caritas. Die Leitung überträgt er für die Dauer der Wahlperiode einem Gemeindemitglied, das in dem betreffenden Grunddienst besondere Verantwortung wahrnimmt, nach Möglichkeit der Leiterin oder dem Leiter einer Arbeitsgruppe nach Abschnitt 2.3.3 des Pastoralplanes. Sofern dieses Gemeindemitglied nicht bereits dem Pfarrgemeinderat mit Stimmrecht angehört, wird es mit der Übertragung der Leitung als stimmberechtigtes Mitglied kooptiert.

(2) Wo ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat nach § 1 Abs. 2 gebildet ist, können für die Angelegenheiten, die einzelne Pfarreien betreffen, eigene Ausschüsse gebildet werden.

(3) Der Pfarrgemeinderat kann weitere Sachausschüsse bilden. Deren Vorsitzende müssen Mitglieder des Pfarrgemeinderates sein. Mitglieder von Sachausschüssen werden vom Pfarrgemeinderat berufen, müssen diesem jedoch nicht angehören.

(4) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Die Beratungsergebnisse werden mit Beschlussfassung durch den Pfarrgemeinderat wirksam, es sei denn, dass der Pfarrgemeinderat einem Ausschuss im Einzelfall die Möglichkeit zur Beschlussfassung in eigener Verantwortung erteilt hat. Ausschüsse handeln im Auftrag des Pfarrgemeinderates.

(5) Die Sachausschüsse berichten in den Sitzungen des Pfarrgemeinderates über ihre Arbeit.

§ 14 Pfarrversammlung

(1) Der Pfarrgemeinderat soll einmal im Jahr die Gemeindemitglieder zu einer Pfarrversammlung einladen.

(2) Die Pfarrversammlung dient dazu:

1. der Pfarrgemeinde einen Bericht über die Arbeit des Pfarrgemeinderates vorzulegen;
2. Empfehlungen der Gemeindemitglieder zur künftigen Arbeit des Pfarrgemeinderates entgegenzunehmen;
3. Fragen des Pfarrgemeindelebens zu erörtern und die Pfarrgemeinschaft zu stärken;
4. durch Diskussion über wichtige Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Orientierung zu geben.

§ 15 Begehren von Gemeindemitgliedern

Pfarrliche Gruppen und Initiativen haben das Recht, Anträge an den Pfarrgemeinderat zu richten. Der Antrag bedarf der Unterschrift von mindestens 30 Gemeindemitgliedern. Der Pfarrgemeinderat muss diesen Antrag in die Tagesordnung aufnehmen. Bei der Beratung dieses Tagesordnungspunktes wird ein Mitglied der Antragsteller als Beraterin bzw. Berater zugelassen.

§ 16 Geschäftsordnung

Der Pfarrgemeinderat kann sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt. Mit dem In-Kraft-Treten tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Beilagenhinweis

1. OVB Nr. 10/2007
2. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 338
3. Die deutschen Bischöfe Nr. 87
4. Radio Vatikan Mai bis August 2007

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Dr. Norbert Weis, Ständiger Vertreter des Diözesan- administrators
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunnstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	14. Mai 2007

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).